

SATZUNG

§ 1 (Name des Vereins)

Der Verein führt den Namen:

Fußballförderverein Grasdorf e.V.

(im folgenden Verein genannt) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Laatzen. Gründungsdatum ist der 2. Dezember 1993 (Datum der Gründungsversammlung).

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Insbesondere sind Aufgaben des Vereins:

- a) Förderung der Fußballspartenarbeit des SV Germania Grasdorf auf Breiten- und Leistungssportebene
- b) Ergänzende Anschaffungen von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen
- c) Belebung der Zusammengehörigkeit innerhalb der Fußballsparten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

Natürliche und juristische Personen, die Interesse für die Arbeit und Aufgabe des Vereins haben und dessen Ziele unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand des Vereins gegenüber beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt - er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen,
- b) durch den Ausschluß, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins und seine Satzung verstößt. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

§ 4 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 (Mitgliederversammlung)

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt.

(2) Tagesordnungspunkte dieser Versammlung sind u. a.

- a) Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) gegebenenfalls Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

- a) auf Beschluß des Vorstandes,
- b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

(4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Sie muß den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung zugestellt sein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig für alle in der Tagesordnung angeführten Punkte.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter geleitet.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich vom Geschäftsführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

(8) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Sie sind nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt wurden.

§ 6 (Vorstand)

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) vier Beisitzer.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Er soll jedoch zwingend innerhalb von 12 Wochen erneut behandelt werden. Stimmgleichheit bedeutet dann Ablehnung.

(4) Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führen die laufenden Geschäfte. Jeweils zwei von ihnen handeln gemeinsam.

(5) Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich einmal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 7 (Einkünfte)

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen
- b) Sach- und Geldspenden
- c) Erträgen des Vereinsvermögens.

(2) Den Mindestbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 3,00 Euro monatlich. Er ist bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein nach dem ersten Kalendervierteljahr wird der Mitgliedsbeitrag quartalsweise berechnet. Auch bei Ende der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres besteht Beitragspflicht für das volle Jahr.

(4) Zwecks Steueranrechnung können die Mitglieder dem Verein Spenden über den Landessportbund zukommen lassen.

§ 8 (Verwendung der Einkünfte)

- (1) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke sowie zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten des Vereins verwandt werden.
- (2) Über die ausschließliche und unmittelbare Verwendung der Einkünfte im Sinne der Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die angeschafften und gespendeten Sachwerte bleiben Eigentum des Vereins.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 (Kassenprüfung)

- (1) Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung so, daß in jedem Geschäftsjahr ein Rechnungsprüfer für zwei Jahre neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Sie ist nur möglich, wenn ihr Inhalt mit der Einladung bekanntgegeben wurde und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, so wird innerhalb von 14 Tagen zu einer nochmaligen Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist ohne Rücksicht auf anwesende Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Laatzen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Fußballabteilung des SV Germania Grasdorf zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidator.

Erich Doberstein

Karl-Peter Hellemann

Thomas Hilkens

Siegfried Korff

Arnold Mühlmann

Helmut Simnack

Wolfgang Weiland